

Auskunftsrechte und -pflichten

Ein Vereinsmitglied kann vom Vorstand Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen – generell bei der Mitgliederversammlung, aber auch sonst bei „berechtigtem Interesse“



Auf der Mitgliederversammlung eines Vereins oder Verbandes können Mitglieder am besten ihr Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung wahrnehmen.

Fotos: Michael Weber

Immer wieder kommt es vor, dass ein Vereinsmitglied vom Vereinsvorstand bestimmte Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins haben möchte. Hierbei stellt sich schnell die Frage, ob und in welchem Umfang der Vorstand Auskunft über seine Tätigkeit geben muss. Dieser Artikel soll einen kleinen Überblick über die Thematik geben, die freilich sehr einzelfallbezogen zu entscheiden ist.

Jedenfalls besteht auch im Vereinsrecht der Grundsatz, dass jedes Mitglied vom Verein, vertreten durch den Vorstand, Auskunft über alle diejenigen rechtlichen Verhältnisse verlangen kann, die das Mitglied benötigt, um sein Mitgliedschaftsrecht sinnvoll und sachgerecht wahrnehmen zu können. Vereinsangelegenheiten, über die Auskünfte erteilt werden müssen, sind dabei zunächst alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vorstands.

Auskunft gegenüber der Mitgliederversammlung

Ein Vereinsmitglied hat in erster Linie bei Mitgliederversammlungen die Möglichkeit, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereinsvorstands für den Verein zu erhalten. Jedes Vereinsmitglied hat also gerade im Verlauf der Mitgliederversammlung einen eigenen Informationsanspruch hinsichtlich derjenigen Verhältnisse, deren Kenntnis er-

forderlich ist, um die Mitgliedschaftsrechte sinnvoll und sachgerecht auszuüben, wie beispielsweise die Ausübung des Stimmrechts. Zu allen den Verein betreffenden Fragen hat das Mitglied dabei ein Frage- und Auskunftsrecht, also ein Recht, vom Vorstand genauere Informationen zu erhalten. Inhalt und Umfang des Fragerechts hängen einmal vom Tätigkeitsgebiet des Vereins oder Verbandes ab und zum anderen von den anstehenden Tagesordnungspunkten.

Dieses Auskunftsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung bedeutet umgekehrt, dass der Vorstand eines Vereins nicht zu jeder Zeit jede den Verein betreffende Frage eines Vereinsmitglieds beantworten muss. Ein Vereinsmitglied ist also in erster Linie daran gehalten, sich im Rahmen der Mitgliederversammlung die ihn interessierenden Fragen beantworten zu lassen.

Entlastung des Vorstands sorgfältig prüfen

In welcher Form der Vorstand bei einer Mitgliederversammlung die Auskünfte abzugeben hat, ergibt sich aus der Vereinssatzung. Bei den meisten Vereinen ist es üblich, dass die Mitglieder von der Versammlung eine schriftliche Vermögensrechnung bzw. Aufstellung erhalten. Wie bereits dargestellt, besteht darüber hinaus ein Fragerecht der einzelnen Mitglieder. Ein solches Frage-

recht kommt insbesondere beim Tagesordnungspunkt „Entlastung“ in Betracht. Mit der Entlastung erklärt sich die Mitgliederversammlung mit der Art und Weise der Geschäftsführung während der zurückliegenden Wahlperiode einverstanden. In der Entlastungserklärung der Mitgliederversammlung enthalten ist damit ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem einzelnen Vorstandsmitglied, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Das einzelne Vorstandsmitglied kann sich also nicht auf den Beschluss einer Entlastung berufen, wenn er die Mitgliederversammlung bewusst in Unkenntnis über bestimmte Sachverhalte gehalten hat. Andererseits sollte eine Entlastung der Mitgliederversammlung nicht vorschnell erfolgen, wenn Unklarheiten über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands bestehen.

Das Frage- und Auskunftsrecht soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, Klarheit für die Mitgliederversammlung darüber zu erlangen, ob die Geschäftsführung des Vorstands ordnungsgemäß erfolgt ist oder nicht.

Auskunft außerhalb der Mitgliederversammlung

Nur schwer beantworten lässt sich die Frage, wann der Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlung Auskünfte erteilen muss. Hierbei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Klar dürfte sein, dass keine Fragen beantwortet werden müssen, die Gegenstand einer Beratung für eine unmittelbar anstehende Mitgliederversammlung sind. Dies gilt zumindest dann, wenn die Beantwortung der Frage nicht zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung selbst notwendig ist.

Unterbleibt eine Einladung des Mitglieds zur Mitgliederversammlung, so entsteht ein besonderes Auskunftsrecht des Mitglieds gegenüber dem Verein. In einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.07.2014 wurde dies bestätigt:

„Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung auszuüben. Das Auskunftsrecht eines einzelnen Mitglieds außerhalb der Mitgliederversammlung ist deswe-

gen eng beschränkt. Anders sieht das aus, wenn ein Mitglied von diesem Informationszugang ausgeschlossen wird, weil es nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Das Mitglied hat dann einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Bücher und Urkunden, also insbesondere in die Geschäftsunterlagen, Buchungen, Verträge und Kassenbücher, den Jahresabschluss und den Kassenprüfbericht des entsprechenden Jahres. Das Vereinsmitglied ist dabei auch berechtigt, Ablichtungen – auf eigene Kosten – zu fertigen.¹

Auskunftsrecht bei „berechtigtem Interesse“

Ganz allgemein lässt sich der Grundsatz aufstellen, dass ein Mitglied außerhalb der Mitgliederversammlung nur beim Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Verein wie auch das Recht auf Einsicht in Bücher und Schriften hat. Das Verlangen auf Einsicht in die Mitgliederliste oder die Urkunden über den



Eine Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung sollte nicht vorschnell erfolgen, wenn Unklarheiten über die ordnungsgemäße Geschäftsführung bestehen. Hier kann jedes Mitglied Auskunft verlangen.

Ein- und Austritt der Mitglieder kann bei Darlegung eines berechtigten Interesses dabei auch gerichtlich erzwungen werden, weil es sich hier nicht nur um eine innere Vereinsangelegenheit, sondern um die Rechtsbeziehungen des Mitglieds zum Verein und zu den anderen Vereinsmitgliedern handelt. Die Einsicht in die Mitgliederliste muss bei größeren Vereinen schon deswegen gewährt werden, weil sich die wenigsten Mitglieder persönlich kennen und es ihnen sonst unmöglich würde, von dem Minderheitsrecht nach § 37 BGB Gebrauch zu machen:

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) 1. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. 2. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. 3. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Eine Hilfestellung für den Vereinsvorstand gibt die Regelung des § 51 a Abs. 2 GmbH-Gesetz zur Frage, wann eine Auskunft jedenfalls verweigert werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Gefahr einer Verbindung zu vereinsfremden Zwecken besteht oder zur Besorgnis Anlass besteht, dass durch die Auskunftserteilung dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird.

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

Gerichtliche Prüfung in besonderen Fällen

Letztlich kann auch der Vereinsvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und darüber entscheiden lassen, ob eine Auskunft erteilt werden soll oder nicht. Umgekehrt hat ein Vereinsmitglied bei aus seiner Sicht unberechtigter Auskunftsverweigerung des Vereinsvorstands die Möglichkeit, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob der Verein Auskunft geben muss oder nicht.

Zusammenfassend gilt: Sowohl vom Vereinsvorstand als auch dem einzelnen Vereinsmitglied sollte im Zusammenhang mit begehrten Auskünften Fingerspitzengefühl gewahrt werden. Letztlich wird sich nur einzelfallabhängig die Frage beantworten lassen, ob eine Auskunft auch außerhalb der Mitgliederversammlung erteilt werden muss. ■

Joachim Hindennach

¹ (OLG Hamm vom 30.07.2014-8 U 10/14)

Aufsichtspflicht von Übungsleitern

Tipp der ARAG-Sportversicherung: Räume und Geräte prüfen



Die Aufsichtspflicht, die beim Vereinstraining von den Eltern auf die Übungsleiter übertragen wird, richtet sich nach dem Alter und der geistigen Reife der Kinder. Sie kann mündlich, aber auch stillschweigend übertragen werden. Der Übungsleiter muss über die sportliche und charakterlich-pädagogische Qualifikation verfügen, Kinder zu betreuen.

Passiert dennoch ein Schaden, ist zu ermitteln, ob der Übungsleiter seine Aufsichtspflicht ordnungsgemäß ausgeübt hat. Dies richtet sich nach den Regelungen des §§ 823, 832 BGB. Voraussetzung für eine Ersatzpflicht sind danach ein Fehlverhalten und ein Verschulden.

Da bei der Bewertung der Verletzung der Aufsichtspflicht die Sicht eines „vernünftigen Dritten“ herangezogen wird, bleibt ein gewisser Spielraum. Somit wird die Bewertung der Haftpflicht immer eine Einzelfallbewertung bleiben, da die individuellen Sachverhalte oft nicht vergleichbar sind.

Wichtig für den Übungsleiter ist es, vor jeder Übungsstunde die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. *Quelle: ARAG*